



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8271-045657

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, niederschwelligen Zugang zu Menstruationshygieneartikeln sowie Verhütungsmitteln tatsächlich sicherzustellen und die Aufnahme von Verhütungsmitteln als Satzungsleistung zu verankern,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Kostenübernahme für durch Menstruation bedingte Hygieneartikel sowie für Verhütungsmittel für Frauen gefordert. Im Wesentlichen wird dies mit den erhöhten finanziellen Aufwendungen für Frauen aufgrund zwingend notwendiger Menstruationshygieneartikel und Verhütungsmittel im Vergleich zu Männern begründet.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Zu den Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 132 Mitzeichnungen sowie 45 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:



Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Versicherte der GKV haben gemäß § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankenbeschwerden zu lindern. Umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung unter anderem auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

Nach § 24a Abs. 2 SGB V haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Die GKV übernimmt für diese Versicherten auch nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva "Pille danach" –, soweit sie ärztlich verordnet sind. Die Altersgrenze des 22. Lebensjahres erklärt sich mit der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere solche Frauen zu begünstigen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, zum Beispiel weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, typischerweise am wenigsten in der Lage sind, Kosten für empfängnisverhütende Mittel aufzubringen. Ziel des Gesetzgebers ist es weiterhin, auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hinzuwirken, unerwünschte Schwangerschaften vermeiden zu helfen und dadurch Schwangerschaftsabbrüchen vorzubeugen.

Bei der Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln handelt es sich um eine versicherungsfremde Leistung, da eine Empfängnis bzw. eine Schwangerschaft kein krankhafter Zustand im Leben einer Frau ist. Daher ist es auch sachgerecht, die mögliche Leistungsinanspruchnahme altersmäßig zu begrenzen und für alle übrigen Versicherten dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen.

Im Hinblick auf den oben dargestellten, begrenzten Aufgabenbereich der GKV ist eine über die in § 24a Abs. 2 SGB V geregelte Ausnahme hinausgehende Kostenübernahme für Verhütungsmittel gegenwärtig nicht möglich.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Jahr 2021 sieht folgenden Auftrag an die Bunderegierung vor: "Wir wollen Krankenkassen ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei



Geringverdienenden werden die Kosten übernommen.". Hierzu fanden zwischen den beteiligten Ressorts zu einigen Aspekten bereits Gespräche statt.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, niederschwelligen Zugang zu Menstruationshygieneartikeln sowie Verhütungsmitteln tatsächlich sicherzustellen und die Aufnahme von Verhütungsmitteln als Satzungsleistung zu verankern, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, kostenfreien Zugang zu Menstruationshygieneartikeln und Verhütungsmitteln zu schaffen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.